

Preisblatt

Entgelte für den Netzzugang

gültig ab 01.01.2017

Das Preisblatt gilt für das Kalenderjahr 2017. Grundlage der Preisbildung für die Entgelte nach Ziffern I. und II. ist die von der Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2017 festgelegte Erlösobergrenze. Sollte die Erlösobergrenze innerhalb des Jahres 2017 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. angepasst werden, werden die Netzentgelte – soweit dies rechtlich zulässig ist – ebenfalls neu bestimmt. Dies kann dazu führen, dass Netzentgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung der Netznutzung für die jeweiligen Entnahmestellen – nachgefordert werden müssen. Die Modalitäten der Nachzahlungen, die jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verzinst werden, werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Seite/Umfang
1/9

Version
19.01.2017

Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV sind in separaten Preisblättern ausgewiesen und veröffentlicht. Die Ziffern III., IV. und V. dieses Preisblattes gelten auch für die individuellen Netzentgelte.

Inhaltsverzeichnis:

I.	Entgelte für Lastprofilkunden	Seite 2
II.	Entgelte für Lastgangkunden.....	Seite 3
III.	Abgaben und Umlagen.....	Seite 5
IV.	Entgelte für Dienstleistungen.....	Seite 6
V.	Erläuterungen.....	Seite 7

I. Entgelte für Lastprofilkunden*

Netznutzung

Entgelte für Wirkarbeit	Netto	Brutto
	ct/kWh	ct/kWh
Arbeitspreis	5,35	6,37
Arbeitspreis für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	1,82	2,17

Seite/Umfang
2/9

Version
19.01.2017

Grundpreis	Netto	Brutto
	€/a	€/a
Grundpreis	33,36	39,70

Für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen wird kein Grundpreis berechnet.

Messstellenbetrieb inkl. Messung

Entgelte je Zählpunkt	Netto	Brutto
	€/a	€/a
<i>jährliche Erfassung der Messdaten</i>		
Eintarifzähler	8,36	9,95
Zweitarifzähler	25,91	30,83
Maximumzähler	42,52	50,60
<i>halbjährliche Erfassung der Messdaten</i>		
Eintarifzähler	25,56	30,42
Zweitarifzähler	43,11	51,30
Maximumzähler	59,72	71,07
<i>vierteljährliche Erfassung der Messdaten</i>		
Eintarifzähler	59,96	71,35
Zweitarifzähler	77,51	92,24
Maximumzähler	94,12	112,00
<i>monatliche Erfassung der Messdaten</i>		
Eintarifzähler	197,56	235,10
Zweitarifzähler	215,11	255,98
Maximumzähler	231,72	275,75

* Die Entgelte verstehen sich zzgl. der Abgaben und Umlagen gemäß Ziffer III. Die Nettoentgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte beinhalten die Umsatzsteuer und sind kaufmännisch gerundet.

II. Entgelte für Lastgangkunden*

Jahresleistungspreissystem

Benutzungsdauer < 2.500 h/a				
Netz-/Umspannebene	Jahresleistungspreis		Arbeitspreis	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/kW*a	€/kW*a	ct/kWh	ct/kWh
Hochspannung	3,15	3,75	2,73	3,25
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	3,67	4,37	3,14	3,74
Mittelspannung	4,49	5,34	3,39	4,03
Umspannung Mittel-/Niederspannung	5,01	5,96	4,53	5,39
Niederspannung	5,97	7,10	5,39	6,41

Seite/Umfang
3/9

Version
19.01.2017

Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a				
Netz-/Umspannebene	Jahresleistungspreis		Arbeitspreis	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/kW*a	€/kW*a	ct/kWh	ct/kWh
Hochspannung	36,92	43,93	1,38	1,64
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	41,62	49,53	1,62	1,93
Mittelspannung	35,19	41,88	2,16	2,57
Umspannung Mittel-/Niederspannung	65,28	77,68	2,12	2,52
Niederspannung	77,77	92,55	2,52	3,00

Monatsleistungspreissystem

Netz-/Umspannebene	Monatsleistungspreis		Arbeitspreis	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/kW*M	€/kW*M	ct/kWh	ct/kWh
Hochspannung	6,15	7,32	1,38	1,64
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	6,94	8,26	1,62	1,93
Mittelspannung	5,87	6,99	2,16	2,57
Umspannung Mittel-/Niederspannung	10,88	12,95	2,12	2,52
Niederspannung	12,96	15,42	2,52	3,00

* Die Entgelte verstehen sich zzgl. der Abgaben und Umlagen gemäß Ziffer III. Die Nettoentgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte beinhalten die Umsatzsteuer und sind kaufmännisch gerundet.

Reservenetzkapazität

Netz-/Umspannebene	0 h - 200 h	
	Netto	Brutto
	€/kW*a	€/kW*a
Hochspannung	39,42	46,91
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	45,93	54,66
Mittelspannung	56,07	66,72
Umspannung Mittel-/Niederspannung	62,67	74,58
Niederspannung	74,66	88,85

Seite/Umfang
4/9

Version
19.01.2017

Netz-/Umspannebene	200 h - 400 h	
	Brutto	Brutto
	€/kW*a	€/kW*a
Hochspannung	47,30	56,29
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	55,11	65,58
Mittelspannung	67,29	80,08
Umspannung Mittel-/Niederspannung	75,21	89,50
Niederspannung	89,59	106,61

Netz-/Umspannebene	400 h - 600 h	
	Netto	Brutto
	€/kW*a	€/kW*a
Hochspannung	55,19	65,68
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	64,30	76,52
Mittelspannung	78,50	93,42
Umspannung Mittel-/Niederspannung	87,74	104,41
Niederspannung	104,52	124,38

Messstellenbetrieb inkl. Messung

Entgelte je Zählpunkt	Netto	Brutto
	€/a	€/a
Lastgangzählung in der Hochspannung	2.045,16	2.433,74
Lastgangzählung in der Mittelspannung	509,68	606,52
Lastgangzählung in der Niederspannung	357,04	424,88
Abschlag für kundeneigenen Wandler, Mittelspannung	120,00	142,80
Abschlag für kundeneigenen Wandler, Niederspannung	5,00	5,95

III. Abgaben und Umlagen*

Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Umlage für nichtprivilegierte Letztverbräuche	
Netto	Brutto
ct/kWh	ct/kWh
0,438	0,521

Seite/Umfang
5/9

Version
19.01.2017

Umlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Umlage je Letztverbrauchergruppe					
LV Gruppe A'		LV Gruppe B'		LV Gruppe C'	
Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh
-0,028	-0,033	0,038	0,045	0,025	0,030

Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Umlage je Letztverbrauchergruppe					
V Gruppe A'		LV Gruppe B'		LV Gruppe C'	
Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh	ct/kWh
0,388	0,462	0,050	0,060	0,025	0,030

Umlage nach § 13i Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), i. V. m. § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)

Umlage für abschaltbare Lasten	
Netto	Brutto
ct/kWh	ct/kWh
0,006	0,007

Konzessionsabgabe nach Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

Entgelt für Konzession nach Konzessionsabgabenverordnung	Netto	Brutto
	ct/kWh	ct/kWh
Tarifkunden ohne Schwachlast	2,39	2,84
Tarifkunden mit Schwachlast	0,61	0,73
Sondervertragskunden	0,11	0,13

Die Schwachlastzeiten sind im Kontaktdatenblatt der Stromnetz Berlin GmbH veröffentlicht.

* Die Nettoentgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte beinhalten die Umsatzsteuer und sind kaufmännisch gerundet.

IV. Entgelte für Dienstleistungen*

Messstellenbetrieb inkl. Messung

Entgelt	Netto	Brutto
	€	€
Bereitstellung eines GSM-Modems zur Fernauslesung je Jahr	67,10	79,85
Manuelle Auslesung eines Lastgangs vor Ort je Ablesung	66,17	78,74
Extraablesung für Lastprofilkunden je Ablesung	60,47	71,96
Bereitstellung eines historischen Lastgangs	60,77	72,32
Ermittlung eines Anschlussnutzers	48,00	57,12
Zählerzuordnungsprüfung vor Ort		
- 1. Zählpunkt im Anschlussobjekt	117,58	139,92
- jeder weitere Zählpunkt im Anschlussobjekt am gleichen Tag	58,35	69,44
Befundprüfung mit Zählerwechsel	81,11 zzgl. Prüfungs- gebühr**	96,52 zzgl. Prüfungs- gebühr**
Stichtagsablesung für Hausbedarfsanlagen der Wohnungswirtschaft (z. B. für Hausbeleuchtung und Aufzüge)	17,20	20,47

**der Mess- und Eichbehörde bzw. der staatlich anerkannten Prüfstelle

Seite/Umfang
6/9

Version
19.01.2017

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Niederspannung	Netto	Brutto
	€	€
Unterbrechung der Anschlussnutzung für Lastprofilkunden	67,41	80,22
Wiederherstellung der Anschlussnutzung für Lastprofilkunden	67,41	80,22
Erfolgreiche Unterbrechung der Anschlussnutzung für Lastprofilkunden (soweit vom Netzbetreiber nicht zu vertreten)	67,41	80,22
Unterbrechung der Anschlussnutzung für Lastgangkunden	275,36	327,68
Wiederherstellung der Anschlussnutzung für Lastgangkunden	275,36	327,68
Erfolgreiche Unterbrechung der Anschlussnutzung für Lastgangkunden (soweit vom Netzbetreiber nicht zu vertreten)	275,36	327,68
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung oder Wiederherstellung der Anschlussnutzung	7,90	9,40

Nach § 24 NAV ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung in der Niederspannung unter bestimmten Voraussetzungen zu unterbrechen und verpflichtet, die Unterbrechung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe hierfür entfallen sind und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses sowie der Anschlussnutzung ersetzt wurden. Erfolgt die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten wird der damit verbundene Mehraufwand berechnet.

In Mittel- und Hochspannung wird die Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung nach Aufwand berechnet.

* Die Nettoentgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer; die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer und sind kaufmännisch gerundet.

V. Erläuterungen

Zu I. Entgelte für Lastprofilkunden

Die Preise gelten nur für die Niederspannungsebene.

Netznutzung

Die Preise gelten für die Netznutzung und bestehen aus einem Arbeitspreis und einem Grundpreis. Der Arbeitspreis ist für die gesamte im Abrechnungszeitraum bezogene Wirkarbeit zu bezahlen. In den Fällen der kaufmännisch bilanziellen Weitergabe von elektrischer Energie erfasst die Netznutzung auch die Entnahme ohne physikalischen Bezug der Wirkarbeit.

Für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen wird kein Grundpreis berechnet. Als unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gelten z.B. unterbrechbare Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen sowie Elektromobile nach Maßgabe des § 14a EnWG.

Messstellenbetrieb inkl. Messung

Die Entgelte gelten für den Messstellenbetrieb und die Messung durch den Netzbetreiber.

Seite/Umfang
7/9

Version
19.01.2017

Zu II. Entgelte für Lastgangkunden

Netznutzung

Es gibt zwei Preissysteme, jeweils bestehend aus Arbeits- und Leistungspreisen. In den Fällen der kaufmännisch bilanziellen Weitergabe von elektrischer Energie erfasst die Netznutzung auch die Entnahme ohne physikalischen Bezug der Wirkarbeit und Wirkleistung.

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach dem Jahresleistungspreissystem. Auf Anfrage ist auch eine Abrechnung auf Grundlage des Monatsleistungspreissystems möglich. Ein Wechsel zwischen den Preissystemen ist mit einer Frist von einem Monat zum Beginn eines Kalendermonats möglich und gilt mindestens für die Dauer von 12 Monaten.

a) Jahresleistungspreissystem

Die Entgelte richten sich nach der Netz- bzw. Umspannungsebene, an die die jeweilige Entnahmestelle angeschlossen ist sowie nach der Jahresbenutzungsdauer. Der Arbeitspreis ist für die gesamte im Abrechnungszeitraum bezogene Wirkarbeit zu bezahlen. Der Jahresleistungspreis für die Abrechnungsleistung ist stets für den vollen Abrechnungszeitraum zu bezahlen. Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr. Unterjährige Abrechnungszeiträume werden zeitanfällig berücksichtigt. Die Abrechnungsleistung ist der höchste auf die Dauer einer Viertelstunde beanspruchte Mittelwert der Wirkleistung im Abrechnungsjahr.

b) Monatsleistungspreissystem

Die Entgelte richten sich nach der Netz- bzw. Umspannungsebene, an die die jeweilige Entnahmestelle angeschlossen ist. Der Arbeitspreis ist für die gesamte im Abrechnungsmonat bezogene Wirkarbeit zu bezahlen. Der Leistungspreis ist für den höchsten auf die Dauer einer Viertelstunde beanspruchten Mittelwert der Wirkleistung im Abrechnungsmonat zu bezahlen.

Reservenetzkapazität

Netzkunden, die eine Eigenerzeugungsanlage betreiben, können Reservenetzkapazität bestellen, soweit sie bei einem Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlage Reservestrom über das Verteilernetz des Netzbetreibers beziehen möchten. Für die Reservenetzkapazität gilt ein jährliches Leistungsentgelt in Abhängigkeit von der Dauer der jährlichen Reserveinanspruchnahme und der Entnahmespannungsebene.

Messstellenbetrieb inkl. Messung

Die Entgelte gelten für den Messstellenbetrieb und die Messung durch den Netzbetreiber und richten sich nach der Netz- oder Umspannungsebene, in der die Messung erfolgt.

Zu III. Abgaben und Umlagen

Allgemeine und weitere Informationen zu den aufgeführten Umlagen und Letztverbraucherka-
tegorien sind erhältlich unter: <http://www.netztransparenz.de>

Seite/Umfang
8/9

Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Das Netzentgelt erhöht sich nach Maßgabe des KWKG wie folgt:

Version
19.01.2017

Für nichtprivilegierte Letztverbräuche ist der Umlagesatz vorstehend veröffentlicht.
Für privilegierte Letztverbräuche ist ein entsprechender Bescheid des Bundesamtes für Wirt-
schaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erforderlich. Die Abrechnung der KWKG-Umlage erfolgt
hierfür direkt zwischen Letztverbraucher und dem Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB).

Umlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Das Netzentgelt erhöht sich nach Maßgabe des § 17f EnWG wie folgt:

Letztverbrauchergruppe A':

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlage-
satz für die Letztverbrauchergruppe A'.

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt,
zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge den Umlagesatz für die
Letztverbrauchergruppe B'. Letztverbraucher, die die Begünstigung in Anspruch nehmen wol-
len, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Begünstigung fol-
genden Jahres den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbst-
verbrauchten Strom melden.

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind und deren Stromkosten
im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über
1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge bei Vorlage eines Testats den Umlagesatz für die
Letztverbrauchergruppe C'. Letztverbraucher, die die Begünstigung in Anspruch nehmen
wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Begünstigung
folgenden Jahres das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz im vorange-
gangenen Kalenderjahr melden.

Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Das Netzentgelt erhöht sich nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 StromNEV wie folgt:

Letztverbrauchergruppe A':

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlage-
satz für die Letztverbrauchergruppe A'.

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt,
zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge den Umlagesatz für die
Letztverbrauchergruppe B'. Letztverbraucher, die die Begünstigung in Anspruch nehmen wol-
len, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Begünstigung fol-
genden Jahres den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbst-
verbrauchten Strom melden.

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder
der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen
Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausge-
hende Strombezüge bei Vorlage eines Testats den Umlagesatz für die Letztverbrauchergrup-
pe C'. Letztverbraucher, die die Begünstigung in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zu-
ständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres das
Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr
melden. Für Schienenbahnen nach § 5 Nummer 28 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der
jeweils geltenden Fassung gilt dies entsprechend.

Umlage nach § 13i Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)

Das Netzentgelt erhöht sich nach Maßgabe des § 13 Abs. 4a Satz 5 bis 8 und Absatz 4b i.V.m. § 18 AbLaV wie folgt:

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen.
Die Umlage findet auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung.

Seite/Umfang
9/9

Version
19.01.2017

Konzessionsabgabe

Die Stromnetz Berlin GmbH ist zur Zahlung von Konzessionsabgaben an das Land Berlin verpflichtet. Die Höhe der Konzessionsabgaben richtet sich nach der Konzessionsabgabenverordnung.

Umsatzsteuer

Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

Hinweis

In den Fällen der kaufmännisch bilanziellen Weitergabe von elektrischer Energie erfasst die Netznutzung auch die Entnahme ohne physikalischen Bezug der Wirkarbeit und (bei Lastgangankunden) Wirkleistung, wobei für die Erhebung der verbrauchsabhängigen Abgaben und Umlagen der Umfang der abzurechnenden Netznutzung maßgeblich ist.